

# Entwurf

## **G e s e t z**

### **zur Auflösung der Clausthaler Bergbaukasse**

#### § 1

##### Auflösung

Die Clausthaler Bergbaukasse wird mit Ablauf des *[31. Dezember 2019]* aufgelöst.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolger der Clausthaler Bergbaukasse ist das Land Niedersachsen.

#### § 3

##### Verwendung des Vermögens

(1) Das Land Niedersachsen hat das Vermögen der Clausthaler Bergbaukasse zuzüglich zwischenzeitlich anfallender Erträge nach Abzug der Verbindlichkeiten und der durch die Auflösung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten der Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung zuzuwenden, es dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Soweit eine Zuwendung nach Absatz 1 nicht zustande kommt, hat das Land Niedersachsen das Vermögen der Clausthaler Bergbaukasse zuzüglich zwischenzeitlich anfallender Erträge nach Abzug der Verbindlichkeiten der Stiftung sowie der durch die Auflösung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten für die Erhaltung historischer Bergwerksbetriebe und -anlagen im Bereich des Harzes zu verwenden.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Anlass, Ziele und Schwerpunkt des Entwurfs

Die auf der Grundlage eines Statutes vom 14. Dezember 1868, veröffentlicht im Amtsblatt für Hannover, Stück 3 vom 15. Januar 1869, bestehende Clausthaler Bergbaukasse hat zur Aufgabe, den Bergbau im Oberharz sowie dessen Ertragsfähigkeit zu erhalten und auszudehnen sowie das Gemeinwohl der Einwohner und insbesondere der Bergbaubeschäftigten im Bezirk des früheren „Amtes Zellerfeld“ zu fördern. Die Verwaltung dieser Stiftung des öffentlichen Rechts wird vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wahrgenommen.

Bedingt durch das Ende des Bergbaus in der Harzregion haben sich die Rahmenbedingungen für die Clausthaler Bergbaukasse grundsätzlich verändert. Im Oberharz findet seit der Stilllegung des Erzbergwerkes Bad Grund im Jahr 1992 kein aktiver Bergbau mehr statt. Der im Statut der Bergbaukasse festgelegte Zweck der Stiftung, die Ertragsfähigkeit des Bergbaus im Oberharz zu erhalten, auszudehnen und zu verbessern, kann heute nicht mehr umgesetzt werden.

Das Statut sieht als Stiftungszweck zudem die Zahlung von außerordentlichen Unterstützungen an Arbeiter, welche bei der Bergarbeit verunglückten, beziehungsweise an deren Hinterbliebene und Unterstützung der bergmännischen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten vor. Diese Zwecke können im weiteren Sinne auch über die Beendigung des aktiven Bergbaus im Oberharz erfüllt werden, denn Bergbau als solcher findet in Niedersachsen nach wie vor statt. Hier sind es jedoch Zweckmäßigkeitserwägungen, aus denen es für die Zukunft nicht sinnvoll erscheint, diese weiteren Zwecke zu verfolgen, wenn der Hauptzweck, nämlich die Förderung des Bergbaus im Oberharz, nicht mehr durchführbar ist. Daneben wäre eine finanzielle Unterstützung der Technischen Universität Clausthal oder auch der Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld denkbar, allerdings lässt das Stiftungsvermögen keine substantielle Unterstützung erwarten, die eine Aufrechterhaltung der Stiftung rechtfertigt.

Das bis heute unverändert geltende Statut von 1868 entspricht naturgemäß nicht den heutigen Anforderungen an öffentlich-rechtliche Stiftungen, da es z. B. an Festlegungen zu Organen der Stiftung, deren Befugnissen sowie zu einer Satzung fehlt. Einer erforderlichen Neuaufstellung der Bergbaukasse mit der Schaffung entsprechender Organe, wie Kuratorium und Vorstand, steht der in der Hauptsache nicht mehr erreichbare Stiftungszweck entgegen.

In der Gesamtschau begründen diese Aspekte die Notwendigkeit zur Auflösung der Clausthaler Bergbaukasse, die nur im Wege eines Gesetzes möglich ist. Neben der Auflösung der Bergbaukasse regelt das vorliegende Gesetz die damit verbundenen Rechtsfragen. Die Rechte und Pflichten der Bergbaukasse übernimmt das Land Niedersachsen.

In Vorbereitung der Auflösung wurde eine Möglichkeit gesucht, das Vermögen der Bergbaukasse einer dem Stiftungszweck im weiteren Sinne entsprechenden Verwendung zuzuführen. Dabei sollte neben dem Stiftungszweck auch die Historie der Bergbaukasse Berücksichtigung finden. Zur Bildung des Vermögens der

Bergbaukasse hat ursprünglich unter anderem eine freiwillig geleistete Verbrauchssteuer (Bergbauakzise) der Bevölkerung im Harz beigetragen.

Unter Beachtung der sich ergebenden Kriterien, des räumlichen Bezugs zur Region Oberharz und des dort betriebenen Bergbaus kommt für eine Übertragung des Vermögens nur die „Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ (im Folgenden: Stiftung Welterbe im Harz) mit Sitz in Goslar in Betracht.

Aufgabe der rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftung Welterbe im Harz ist es insbesondere, die museale, denkmalpflegerische und wissenschaftliche Förderung und Weiterentwicklung des UNESCO-Weltkulturerbes zu betreiben und die vorhandenen kulturhistorischen und kulturlandschaftlichen Kompetenzen des Niedersächsischen Harzes zusammenzuführen. Sie wirkt mit an der Erhaltung und Vermittlung des UNESCO-Welterbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“, vor allem durch Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, durch die Unterstützung von Museen und Kulturveranstaltungen sowie durch die Präsentation der Region als eine der bedeutendsten historischen Kulturlandschaften Europas mit herausragenden Qualitäten in den Bereichen Kultur und Natur und eine nachhaltige und dem hohen Gut der UNESCO-Welterbestätte im Harz gerecht werdende, besucherorientierte Vermittlung. Letztlich dient die Stiftung Welterbe im Harz damit im weiteren Sinne – wie auch die Clausthaler Bergbaukasse – dem Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner im Harzgebiet.

Das Gesetz sieht vor, das Kapital und die im Eigentum der Clausthaler Bergbaukasse befindlichen Liegenschaften auf die Stiftung Welterbe im Harz zu übertragen.

## 2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Hauptzweck der Bergbaukasse, die Ertragsfähigkeit des Bergbaus im Oberharz zu erhalten, auszudehnen und zu verbessern, kann heute nicht mehr umgesetzt werden, da im Oberharz kein aktiver Bergbau mehr stattfindet. Daher sind die Auflösung der Bergbaukasse und die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung Welterbe im Harz, die einen vergleichbaren Stiftungszweck verfolgt und einen räumlichen Bezug zur Harzregion bietet, vorgesehen. Aufgrund der Rechtsnatur als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts kann die Auflösung der Stiftung nur durch Gesetz erfolgen. Alternative Möglichkeiten, wie etwa die Zusammenlegung mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Stiftung mit vergleichbarem Stiftungszweck, sind nicht ersichtlich.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen bestehen nicht.

## 4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Auswirkungen bestehen nicht.

## 5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Das Land Niedersachsen übernimmt bestehende Rechte und Pflichten der Bergbaukasse. Es ist jedoch geregelt, dass bestehende Verbindlichkeiten und die Kosten der Auflösung aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden, sodass dem Land keine Kosten durch die Auflösung entstehen. Das – nach Abzug der Verbindlichkeiten – verbleibende Stiftungsvermögen einschließlich der Grundstücke wird der Stiftung Welterbe im Harz als Zustiftung zugeführt.

## 6. Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

[wird später ergänzt]

## B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift bestimmt, dass die Clausthale Bergbaukasse mit Ablauf des Jahres 2019 aufgelöst wird. Sie hört damit auf, als Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzubestehen.

Aufgrund der Rechtsnatur als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts kann die Auflösung nur durch ein Gesetz erfolgen. Die Einordnung der Clausthale Bergbaukasse als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist in der Historie der Bergbaukasse begründet. Ursprünglich wurde die Clausthale Bergbaukasse durch die Zellerfelder Communion-Bergresolution vom 26. März 1703 und die Clausthale Bergresolution vom 13. April 1703 errichtet. Im Jahr 1867 trat die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 (Nds. GVBl. Sb. III S. 307) in Kraft. Darin wurde bestimmt, dass die künftige Verfassung und Verwaltung der Bergbaukasse durch ein von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Aufgaben gemeinschaftlich zu erlassendes Statut zu regeln sei. Nach dem daraufhin erlassenen Statut vom 14. Dezember 1868 bildet die Bergbaukasse „einen von dem allgemeinen Staatsvermögen abgedehnten Institutenfonds“, dessen Verwaltung dem damaligen Oberbergamt (jetzt LBEG) unter der Oberaufsicht des Fachministeriums obliegt. Im Erlass J I 4015 vom 29. Juni 1899 stellt der ehemalige Preußische Minister für Handel und Gewerbe zur Rechtsnatur der Bergbaukasse ausdrücklich fest, dass die Bergbaukasse „ein mit juristischer Person ausgestatteter Fonds“ ist. Unter Berücksichtigung der Historie und in der Betrachtung nach heutigen rechtlichen Maßstäben ist die Clausthale Bergbaukasse daher als Stiftung des öffentlichen Rechts einzuordnen.

Artikel 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung steht einer Auflösung der Clausthale Bergbaukasse nicht entgegen. Die Bergbaukasse ist bereits nicht vom personalen Schutzbereich des Artikels 72 Abs. 2 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Verfassung erfasst. Es fehlt an der Voraussetzung „heimatgebunden“. Der Begriff der Heimatgebundenheit wurde von der staatsgerichtlichen Rechtsprechung dahin konkretisiert, dass heimatgebundene Einrichtungen „in besonders augenfälliger Weise bestimmte Schwerpunkte kultureller, wissenschaftlicher oder ökonomischer Art verkörpern, die im Verlauf der historischen Entwicklung dieser Länder eine eigenständige Ausprägung erfahren haben“ müssen. Zudem erfordern sie „eine entsprechende Verankerung im Bewusstsein des für diese Fragen aufgeschlossenen Teiles der eingesessenen Bevölkerung“ und eine „gewisse Außenwirkung“ (Entscheidung des Staatsgerichtshofs 1, 120 [135 ff.]).

Diese Voraussetzungen liegen für die Bergbaukasse nicht vor. Die Bergbaukasse stellt eine Facette der Bergbaukultur des Oberharzes dar. Dabei setzt sie jedoch keinen eigenen Schwerpunkt der Bergbaukultur – wenngleich sie für die Bevölkerung im Oberharz zu Zeiten des aktiven Bergbaus eine besondere Bedeutung hatte. Soweit aus der Aktenlage erkennbar, kommt der Bergbaukasse auch keine Strahlkraft auf das Bewusstsein der Bevölkerung des Gebietes des vormaligen Landes Hannover zu – anders beispielsweise als bei der von Artikel 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erfassten Technischen Universität Clausthal. Insgesamt war die Außenwirkung der Bergbaukasse vor allem örtlich auf den Oberharz, aber auch auf die Bevölkerungsteile, die direkt oder indirekt wirtschaftlich mit dem Bergbau verknüpft waren, beschränkt. Insgesamt „steht“ die Bergbaukasse nicht für das ganze Vorgängerland Hannover.

Zu § 2:

Das Land Niedersachsen übernimmt als Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten der Clausthaler Bergbaukasse. Da eine Übertragung des Stiftungsvermögens auf die Stiftung Welterbe im Harz vorgesehen ist, wird sich die Übernahme von Rechten und Pflichten im Wesentlichen auf die Abwicklung der Übertragung beschränken.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt die Verwendung des Stiftungsvermögens. Das Vermögen der Clausthaler Bergbaukasse beläuft sich derzeit auf rund 130 000 Euro. Hinzu kommen mehrere Grundstücke. Dabei handelt es sich um insgesamt rund 9 ha Grünlandflächen in der Stadt Oberharz am Brocken, Gemarkung Königshütte, in Sachsen-Anhalt.

Das Vermögen der Bergbaukasse ist einer dem Stiftungszweck im weiteren Sinne entsprechenden Verwendung zuzuführen. Es ist vorgesehen, das Stiftungskapital und die im Eigentum der Clausthaler Bergbaukasse befindlichen Grundstücke auf die Stiftung Welterbe im Harz zu übertragen. Stifter der rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftung Welterbe im Harz sind die Stadt Goslar, der Landkreis Goslar, der Landkreis Göttingen, die Harzwasserwerke GmbH und die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz.

Zu § 4:

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.